



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

19

22.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 39 | Stadt Kronach
Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung
des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung - FS) vom 16.06.2026 | 40 | Stadt Kronach
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren-
satzung (FGS) vom 16.06.2026 |
|----|--|----|--|

Stadt Kronach

39

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

(Friedhofssatzung - FS)

vom 16.06.2026

Auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) vom 12.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sterbedatum“ die Worte „oder Geburts- und Sterbejahr“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 Buchst. s) werden die Worte „Urnenerdgrabstätten am Baum“ durch das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ ersetzt.

- b) Im Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Wird die Einzelgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Im Abs. 6 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Doppelgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal acht Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- d) Im Abs. 7 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Dreifachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal zwölf Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- e) Im Abs. 8 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Vierfachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal sechzehn Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- f) Im Abs. 9 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Fünffachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal zwanzig Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- g) Im Abs. 10 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Sechsfachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal vierundzwanzig Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- h) Im Abs. 11 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Achtfachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal zweiunddreißig Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- i) Im Abs. 12 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die heckenumfriedete Doppelgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal acht Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- j) Im Abs. 13 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die heckenumfriedete Vierfachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal sechzehn Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- k) Im Abs. 15 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Wird die 1-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- l) Im Abs. 16 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die 2-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal acht Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- m) Im Abs. 17 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die 3-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal zwölf Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- n) Im Abs. 18 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die 4-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal sechzehn Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- o) Im Abs. 19 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die 6-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal vierundzwanzig Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Urnenerdgrabstätten am Baum“ durch das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ ersetzt.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung: „¹Urnen können auch in Urnengemeinschaftsgrabanlagen beigesetzt werden. ²Die Belegung erfolgt der Reihe nach in einem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Grabfeld. ³An einem Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabnutzungsrecht erworben. ⁴Die Anschaffung der Namenstafeln für die Urnengemeinschaftsgräber sowie deren Beschriftung werden von der Stadt Kronach veranlasst. ⁵Die Inschrift umfasst lediglich den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbejahr. ⁶Die Pflege und Gestaltung der Urnengemeinschaftsgräber obliegt ausschließlich der Stadt Kronach oder deren Beauftragen. ⁷Blumen und Grabschmuck dürfen auf der hierfür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.“
- c) Im Abs. 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „²Die einheitliche Gestaltung der Urnennischenanlagen darf nicht verändert werden. ³Die Beschaffung der Verschlussplatten wird ausschließlich von der Stadt Kronach vorgenommen. ⁴Die Anschaffung der Namenstafeln für die Urnennischen sowie deren Beschriftung werden von der Stadt Kronach veranlasst. ⁵Die Inschrift umfasst lediglich den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbejahr. ⁶Blumen und Grabschmuck dürfen auf der hierfür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 7.
- d) Im Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt: „²An Urnengemeinschaftsgrabanlagen wird kein Nutzungsrecht erworben.“
4. § 18 erhält folgende Fassung: „Grabmale und Grabstätten sind unbeschadet der besonderen Anforderungen so zu gestalten, dass sie sich in ihre Umgebung einordnen. ²Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.“

5. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln des Handwerks durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Technik ist die BIV-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Alle neu errichteten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation bei der Stadt Kronach anzuzeigen. ⁵Gleichzeitig erklärt die ausführende Firma mit dieser Anzeige die nach den anerkannten Regeln des Handwerks erfolgte Aufstellung und bescheinigt die Standsicherheit.
6. Im § 26 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2. Außerdem wird nach dem Wort „An“ das Wort „Samstagen“ und ein Komma eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

Kronach, 16.06.2026
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

40

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Kronach vom 16.06.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Kronach vom 12.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 entfällt

2. Im § 4 Abs. 1 Buchst. t) werden die die Worte „am Baum“ durch die Worte „in der Urnengemeinschaftsgrabanlage“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

Kronach, 16.06.2026
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

